

Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
"Tagesblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gründungsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 54.

Montag, 6. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 am breite Grundriss-Zeile (7 Zeilen) 15 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitweiser und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermerkungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Demütigster Rabatt erfolgt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe".
Abonnementsdruck und Verlag: Dönges & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Fritsch, Riesa.

Zeichnungen

auf die

4. Kriegsanleihe

nimmt kostenlos entgegen

Sparfassenverwaltung Gröbä (Elbe).

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Vorbereit. am 4. März 1916.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Vorbereit. am 6. März 1916. Die Gemeindevorstände von Wobersien und Lessa.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 6. März 1916.

— In die Angehörigen der Formationen des 2. Bataillons R. 22 sind im weiteren Verlaufe des Feldzuges noch folgende Auszeichnungen verliehen worden: Silberne Militär-St. Heinrichs-Medaille: Hitz, Kießling, Keller, Ritterkreuz vom Verdienstorden 2. Kl. mit Schwertern: Lutz, d. R. Engler, Silberne Friedrich-August-Medaille: Hoff, Totel, Fuhr, Hoff, d. L. 1 Schöder, Meiß, Wetzlind, Meunig, Bronzene Friedrich-August-Medaille: Hoff, Daniel, Sandbold, Högler, Bach, Reichel, Wehr, Lorenz, Scholz, Köhlich, Kuschke, Ludwig, Bion, Müller, Strecker, Heile, Wion, d. L. 2 Handrod 1, Eitelnes Kreuz 2. Kl.: Feldw. Hant, Buschmann, Feldw. Haack, Högelfeld, d. H. Deonhardt, Hth. Grotzsch, Hth. Götze, Zaker, Hoff, d. L. 1 Bartsch, Hoff, Neumann, Hoff, Wehr, Freidorn, Götze, Hübner, Cäscher, Wehr, G. H. Schirmer, Wion, Thomas, Hoff, d. L. 2 Bertl, Hoff, G. H. Rabenstein, Wion, Friedl, Hoff, Hoff, d. L. Obermann, d. H. mit Schwertern: Lutz, d. H. Stod (Mord).

— Ueber die Städte des Wohlthätigkeits-Kirchenkonzertes (siehe Anzeige in vorliegender Nummer) wird uns folgendes mitgeteilt: Der 1. Teil trägt die Überschrift: "Den Anbenden unserer Gefallenen!" Erste Stücke: Trauermarch für Orgel von Rheinberger, Wohlgegnis bereits erwählter Männerchor, des Thomassantors Chores ersprechender gemischter Chor: "Für uns!" (Widmet eines Schülers auf seinen geliebten Lehrer) und Albert Dohrn's Lied für Sopran solo: "Mache uns selig, o Heil' (Widmet von Kirchenrat Dr. Hermann) bilden den Inhalt. Der 2. Teil: "Glorie auf Gott!" enthält Tonstücke des Trostes und der Segensperle; davon haben wir hervor: Duett für zwei Sopranstimmen und Wald 48 für Schillingen Chor von Mendelssohn, Kriegsergehniss für Männerchor von A. Schneemann (mit Orchester), Orgelstücke von Reichardt usw. Ein allgemeiner Gesang aus Götters Liederbuch bildet den Schluss des Konzertes.

— Die am vorigen Sonntagabend stattgehabene Generalversammlung der Riesaer Bau- u. Aktien-Gesellschaft, war von 17 Aktionären besucht, welche 468 Stimmen vertraten. Die Regularien wurden einstimmig ohne Debatte erachtet. Als Ausschussmitglieder wurden einstimmig durch Zufall wiedergewählt die Herren Generalmajor Aussländer und Kaufmann Hoff. Der den Aktionären zufallende Gewinnanteil von 6 1/2 % kam an der Kasse der Gesellschaft erhoben werden.

— Im Monat Februar gelangten auf dem Stadthausen Schloß zu Riesa 1024 Tiere zur Schlachtung und zwar: 14 Pferde, 238 Rinder (davon 25 Ochsen, 75 Kühe, 109 Lämmer und 27 Jungkinder), 218 Rinder, 374 Schweine, 190 Schafe und 2 Fiegen. Von auswärts wurden in den Stadthausen eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbestimmung unterworfen 12 Rinder, vier Viertel und 1 Schwein. Für beidseitig tauglich erklärt und getödtet auf der Fleischbank wurde: 1 Bulle, 1 Kuh und 1 Jungrind. Für minderwertig erklärt und im rohen Zustande auf der Fleischbank zum Verkauf kamen 1 Bulle, 7 Kühe, 1 Schaf und 1 Jungrind. An einzelnen Organen wurden verworfen 128 Lungen, 20 Lebern, 1 Darmtrakt und 5 mal sämtliche Eingeweide.

— Märzennebel trieben in der Volksmeteorologie eine bedeutende Rolle. Jeder Landmann merkt sie treulich in seinem Kalender an und berechnet die Zeit von hundert Tagen nach ihnen. Denn nach dem Volksglauben sollen hundert Tage nach den Märzennebeln stärkere Gewitter auftreten.

— Sitzung des Rates für Volksernährung. In der Sitzung des Rates für Volksernährung am Sonntag wurde zunächst die Frage der Verteilung der Mele und der Regelung des Verkehrs mit Stroh erörtert. Anschließend besprochen wurde der Verkehr mit Saatkartoffeln und die Frage der Nationalisierung der Speisekartoffeln. Daneben war Gegenstand der Verhandlungen der Verkehr mit Butter und die zweckmäßigste Form ihrer Verteilung. Zum Schlusse wurde von Mitgliedern des Rates noch Mitteilung über die Spiritusversorgung gemacht. (Amtlich.)

— In § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 war vorgesehen, das zunächst nur für die Herstellung von Seifen und Leder ausgesprochene Verbot der Verwendung pflanzlicher und tierische Öle und Fette auch auf andere Verwendungszwecke auszudehnen. Eine solche Ausdehnung ist inzwischen durch die Reichsanzeiger-Verordnungen vom 20. Februar 1916 und 2. März 1916 für die Herstellung von Druckfarben sowie von Lacken, Firnissen und Farben

und von Degras erfolgt. Zur Herstellung der in Stein-, Buch-, Licht- usw.-Druckwerke verwendeten Druckfarben darf vom 20. März 1916 an Veinöl überhaupt nicht mehr verwendet werden. Die im Malergewerbe verwendeten Lacke, Firnisse und Farben dürfen vom 15. März 1916 an pflanzliche Öle nur noch in Mischungen von 25 % des Endproduktes enthalten. Zur Herstellung von Degras und der bei der Lederfabrikation verwendeten Lacke, Firnisse und Farben dürfen nur noch mit Genehmigung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, der sich hierbei der Vermittlung der Kriegsernährungs-Gesellschaft bedient, verarbeitet werden.

— Das von den italienischen Generalkommandos XII und XIX erlassene Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren vom 31. Januar 1916 (Sächsischer Staatsanzeiger Nr. 24 vom 31. Januar 1916) tritt insbesondere auch die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen unter Strafe. Dessen ungeachtet sind in verschiedenen Tageszeitungen wiederholt Ankündigungen von Verkäufen im Verle herabgesetzter Waren erschienen. Durch solche Ankündigungen wird gegen das Verbot von Ausverkäufen usw. verstoßen. Bei dem im Interesse einer dauernden Verorgung der Bevölkerung mit Textilwaren getroffenen Maßnahmen ist eine strenge Durchführung geboten. Es wird deshalb notwendig, die mit der Veranschlagung der Innehaltung der getroffenen Anordnungen betrauten Stellen auf die nachdrücklich und schnelle Abwendung solcher Verstöße hinzuwirken.

— Unter den vielen Marken, die der Wohlthätigkeit dienen, sind besonders im Publikum beliebt, die Verschleißmarken vom Roten Kreuz hervorzuheben, die seinerzeit anlässlich des Roten Kreuz-Lages herausgegeben, auch im hiesigen Weltkriege eine vielseitige Verwendung gefunden und mittelbar dazu beigetragen haben, dem Roten Kreuz Mittel zu zuführen. Die recht geschmackvollen Marken sind, die Reihe von 6 Stück, zum Preise von 10 Pf. für die Reihe von der Sächsischen Verlagsanstalt G. m. b. H., Dresden-N. 10, Kugelgasse 7, zu beziehen.

— Wie uns der Landesauschuss der Vereine vom Roten Kreuz mitteilt, empfiehlt es sich, die für Kriegsgefangene in Frankreich bestimmten kleinen Wäbchen, die ohne Begleitkarte als Briefe aufgegeben werden, auf das Gewicht von 350 Gramm zu beschränken. Es ist nicht sicher, ob die Postverwaltung in Frankreich kleinere Wäbchen noch nach den Bestimmungen über Warenproben behandelt. Ebenso sind bezüglich der Größe der Wäbchen folgende Maße nicht zu überschreiten: Länge 30 cm, Breite 20 cm, Höhe 10 cm, aber bei Rollenform: Länge 80 cm, Durchmesser 15 cm.

— In Frankreich pflanzen sonst Pflanzen angebaut zu werden. Ihre Herstellung ist jedoch diesmal, und sowohl in gewerblichen Betrieben, als in Haushaltungen, und den zur Zeit geltenden Bestimmungen verboten, die die Verwendung von Hele als Triebmittel und die Herstellung von Backwaren in hebedem Fett, d. i. in Butter, Butterchmalz, Margarine, Kunstbutter sowie tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten jeder Art, untersagt ist. Es wird daher erwartet, daß die Bevölkerung, schon um Befragungen zu vermeiden und den bedauerlichen Mangel an Fett, Butter und Milch nicht unnötig noch zu vergrößern, sich diesmal den Genuß von Waffeln verweigert.

— Woll's Sächsischer Landesdienst schreibt: Die von einigen Zeitungen gebrachte Nachricht, der königlich sächsische Gesandte in Berlin sei nach Wien verlegt worden, ist nicht richtig. Richtig ist, daß der Gesandte Freiherr von Salza, der wegen eines Herzleidens um seine Pensionierung nachgedacht hatte, von Sr. Maj. dem König gebeten worden ist, noch kurze Zeit auf seinem Posten zu bleiben.

— Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt über die Rechtsgültigkeit von Testamenten im Felde: Vor einigen Tagen ging die Mitteilung durch die Presse, daß ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament, in dem die Angabe des Ortes der Niederschrift fehlt, der Rechtsgültigkeit entbehre, auch wenn das Testament „im Felde geschrieben“ ist. Diese Nachricht, die gellendet ist, Veranlassung in den Kreisen der Kriegsteilnehmer zu erregen, beruht auf einem Irrtum. Durch das Reichsmilitärrecht vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt 1874, S. 45) ist in dieser Hinsicht ausreichend Vororge getroffen. Nach § 44 dieses Gesetzes können in Kriegsteilnehmern Angehörige des aktiven Heeres von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, im Falle ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bischerrigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden, letztwillige Verfügungen in erleichterten Formen gültig errichten. Eine solche Erleichterung ist auch für das eigen-

händige Testament vorgesehen. Dieses ist schon dann gültig, wenn es von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist. Das Fehlen von Ort- und Zeitangabe beeinträchtigt daher die Gültigkeit des Testaments nicht. Zugunsten der Kaiserlichen Marine finden diese Vorschriften gleichfalls Anwendung.

— Die Reichs- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer hat durch den Reg. Rath einen ausführlichen Bericht über die Petition des Vereins der Hausbesitzer in Plauen, die Einrichtung einer Mietverlustversicherung Plauen betreffend, erstattet. Die Deputation hat sich nach längerer Verhandlung mit der Regierung den Standpunkt zu eigen gemacht, daß, wenn der ertrachtete Zweck, den Hausbesitz gegen alle große Verluste an Miete zu sichern, erreicht werden soll, dies Ziel am sichersten erreicht werden dürfte, wenn seitens der Hausbesitzer Mietverlustversicherungen auf privater Grundlage geschaffen werden, deren Wirksamkeit sich auf ein möglichst begrenztes Gebiet erstreckt, um so diesen Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, die erwinnteste Kontrolle der Versicherungsobjekte zu ermöglichen.

— In manchen Orten wird von Straßenhändlern in Glasröhren eine weißliche Masse in Stangenform, bestehend aus metallischem Natrium, verkauft, die bei geringer Befendigung mit Wasser lebhaft brennt. Da das Natrium als Ersatz für Zündhölzer angepriesen wird, besteht die Gefahr, daß es in Feldpostkassen an Desertionsangehörige verhandelt wird. Die Zündhölzer übertrifft aber an Gefährlichkeit noch die Zündhölzer, und es ist als über annehmbar, daß sie bei der Befendigung mit der Post Brände hervorrufen wird, sobald das dünne Glas zerbricht und Feuchtigkeit hinzutritt. Dadurch können aber, wie die Erfahrung lehrt, große Mengen von Feldpostsendungen vernichtet werden, und sowohl den Absendern als auch unseren Soldaten im Felde große Verluste erwachsen. Die Befendigung leicht entzündlicher Sachen mit der Post ist verboten und wird vorkommendenfalls gemäß § 307, 5 a, des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gerichtlich bestraft. Es wird deshalb — wie überhaupt vor Befendigung jener gefährlicher Sachen — auch vor Befendigung des erwähnten Zündmittels mit der Post dringend gewarnt. Zur Befendigung ist es auch deshalb höchst unangebracht, weil metallisches Natrium mit Wasser zusammengebracht eine scharfe Alkalische Lösung gibt, die, wenn sie mit Lebensmitteln in Verbindung kommt, gesundheitschädlich wirkt.

— Wie uns der Landesauschuss der Vereine vom Roten Kreuz mitteilt, werden noch immer Anfragen von Privatpersonen über Gefangene und Vermisste an die Truppen- und Lazarett im Felde oder an Auskunftsstellen im Auslande gerichtet. Dies ist zu vermeiden, da hierdurch die Truppen im Felde und Auskunftsstellen im neutralen und feindlichen Auslande so mit Arbeit überlastet werden, daß die Auskunftsstellen über Überlastung geraten. Es laufen dauernd Beschwerden über Überlastung ein. Für alle Auskunftsstellen sind außer dem amtlichen Nachrichtenbureau des Kriegsministeriums die Auskunftsstellen vom Roten Kreuz und zwar für den Bezirk des 12. Armeekorps die Auskunftsstelle vom Roten Kreuz in Dresden, Taschenberg 3, für den Bezirk des 10. Armeekorps die Nachrichtenstelle für Verluste im Felde, Auskunftsstelle vom Roten Kreuz in Leipzig, Kögelsplatz 11, eingerichtet. Außerdem bestehen 11 Ortsstellen in Sachsen und es empfiehlt sich in allen Fällen, sich an die nächstgelegene Ortsstelle oder Auskunftsstelle zu wenden. Für unseren Bezirk kommt dabei in Frage: Kriegsschreibstube Roffen, Weigner Straße 7.

— Um den Schiffahrtsverkehr auf der Elbe bei Lötzen wiederherzustellen, veruchte man am Freitag den verunglückten eisernen Getreidefabri, der sich, wie schon mitgeteilt, quer gegen zwei Pfeiler der Elbbrücke gelegt hatte, ins Schlepptau zu nehmen. Tausende von Zuschauern hielten die Elbufer umsäumt. Fünf Dampfer mit zusammen 3000 Mann Besatzung waren bei der Arbeit. Jeder Versuch, den 70 Meter langen veruntenen Kahn — der bei der hochangewinkelten Elbe stromaufwärts gezogen werden mußte — von der Stelle zu bewegen, mißlang, so daß voraussichtlich eine Sprengung des Kahnes erfolgen muß.

— Deutschlands Dichter für Freiheit, Vaterland und Recht. So nennt sich eine von Dr. Max Freilberg von Scheibler verfasste und dem Deutschen Heere gewidmete Zusammenstellung dessen, was seit dem Befreiungskriege von den hervorragenden Dichtern unseres Volkes geschaffen wurde, um die Liebe und Begeisterung für unser Vaterland zu wecken und zu pflegen. Der Herausgeber aus dem Verkauf des Heftchens, das sich besonders für die Uebergebung an die Front eignet und auch als Leichter in den Lazaretten willkommen sein würde, soll dem Roten Kreuz zugute kommen. Der Landesauschuss der Vereine vom Roten Kreuz macht hierauf mit dem Wunsche aufmerksam, daß die verdienstvolle Zusammenstellung des Verfassers